

04.02.98

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Dritten Verordnung zur nderung der Rckstands-Hchstmengenverordnung

Die Parlamentarische Staatssekretrin
beim
Bundesminister fr Gesundheit
Dr. med. Sabine Bergmann-Pohl, MdB

Bonn, den 3. Februar 1998

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Gerhard Schrder

Sehr geehrter Herr Prsident,

das Bundesministerium fr Gesundheit hatte im Frhjahr 1997 dem Bundesrat die Dritte Verordnung zur nderung der Rckstands-Hchstmengenverordnung (RHmV) vorgelegt, mit der umfangreiche nderungen der Hchstmengen vorgenommen worden sind.

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung vom 25. April 1997 der Dritten Verordnung zur nderung der Rckstands-Hchstmengenverordnung mit der Magabe einiger nderungen zugestimmt (BR-Drs. 55/97(Beschlu)). Hierbei hat er eine Entschlieung gefat, derzufolge die Bundesregierung gebeten wurde, sich auf EU- bzw. internationaler Ebene fr ein Verbot der Stoffe Chlordan, Toxaphen und Lindan einzusetzen. Ich erlaube mir, Ihnen eine Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung zukommen zu lassen.

...

Aus dem beigefügten Sachbericht geht hervor, welche Maßnahmen die Bundesregierung zwischenzeitlich ergreifen hat, um dem Petition des Bundesrates nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

P. Neumann - Meyer

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Dritten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

In der zu der vorgenannten Verordnung gefaÙten EntschlieÙung (vgl. BR-Drs. 55/97(BeschluÙ)) hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, sich mit Nachdruck für ein Verbot der Stoffe Chlordan, Toxaphen und Lindan als Pflanzenschutzmittel auf EU- bzw. internationaler Ebene einzusetzen.

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

1. Chlordan

Chlordan unterliegt ebenso wie das unter 2. erwähnte Lindan dem PIC-Verfahren (PIC = Prior Informed Consent), das ein wesentliches Element des FAO-Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist. Dieses Verfahren sieht vor, daß keine der dort gelisteten Chemikalien (Anlage), deren Vertrieb oder Verwendung aus Gesundheits- und Umweltschutzgründen in einem Land verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt, in ein Land exportiert werden darf, wenn sich die entsprechende, für das PIC-Verfahren zuständige Behörde (in Deutschland die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)) dieses Landes dagegen entscheidet. An dem freiwilligen PIC-Verfahren nehmen gegenwärtig 154 Staaten teil.

In der Europäischen Union wurde die Beteiligung am PIC-Verfahren durch die Verordnung (EG) Nr. 2455/97 des Rates vom 22. Juli 1992 bereits verbindlich eingeführt. Für die Durchführung dieser Verordnung ist in Deutschland die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zuständig, die, sobald Pflanzenschutzmittel betroffen sind, eng mit der BBA zusammenarbeitet.

Im März 1998 wird in Brüssel die 5. Sitzung des INC (Intergovernmental Negotiating Committee) für eine Konvention über die Anwendung des PIC-Verfahrens für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie für bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel als letzte vorbereitende Sitzung vor der geplanten Abschlußkonferenz im Rahmen der UNEP/FAO in Rotterdam stattfinden. Auf der Sitzung in Rotterdam soll die in Rede stehende PIC-Konvention abschließend beraten und gezeichnet werden. Nach dem derzeitigen Zeitplan kann mit einer Zeichnung der Konvention im Mai/Juni 1998 gerechnet werden.

2. Lindan

Derzeit ist Lindan in keinem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthalten. Die Anwendung in Mühlen, Mehlsilos, in Vorräten von Getreide und Getreideerzeugnissen ist in Deutschland verboten. Darüber hinaus besteht ein Verbot für die Anwendung von lindanhaltigen Pflanzenschutzmitteln gegen Borkenkäfer in geschälter Rinde und als Gieß- und Streumittel in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten. Durch diese sehr restriktiven Anwendungsbeschränkungen in Verbindung mit den nationalen Zulassungskriterien für Pflanzenschutzmittel wird ein sehr hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt garantiert.

Im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wird Lindan zudem als ein sogenannter „alter Wirkstoff“ erneut einer gründlichen wissenschaftlichen Bewertung unterzogen. Lindan gehört zu der Gruppe der ersten 90 von zirka 800 zu überprüfenden Wirkstoffen. Auf Basis der dabei zu erstellenden Risikoeinschätzung des Wirkstoffes wird zu entscheiden sein,

ob und inwieweit eine weitere Einschränkung des Einsatzes von lindanhaltigen Pflanzenschutzmitteln erforderlich ist. Die im letzten Absatz der Anlage 2 der Entschließung gemachten Ausführungen zu Lindan rechtfertigen ein Verbot dieses Wirkstoffes jedoch nicht.

Im Rahmen eines POP-Protokolls des Genfer-Luftreinhalteübereinkommens der UN-ECE wird derzeit allerdings ein Verbot von Lindan diskutiert.

3. Toxaphen (Camphechlor)

Auf Veranlassung der Bundesregierung hat die BBA als national zuständige Behörde mit Schreiben vom 17. Mai 1997 und vom 16. Juni 1997 bei der Welternährungsorganisation (FAO) beantragt, Toxaphen in die PIC-Liste aufzunehmen. Hierzu wurde von der BBA ein umfangreiches Wirkstoff-Datenblatt vorgelegt.

Derzeit ist allerdings noch nicht absehbar, ob die Bemühungen der Bundesregierung, Toxaphen in die genannte Liste der PIC-Konvention aufzunehmen, von den anderen Staaten unterstützt werden.



BIOLOGISCHE BUNDESANSTALT FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik

Biologische Bundesanstalt • Messeweg 11/12 • D-38104 Braunschweig

ÜBERSICHT ÜBER DIE DEM PIC-VERFAHREN UNTERWORFENEN CHEMIKALIEN

Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

Aldrin
Captafol
Chlorbenzilat
Chlordan
Chlordimeform
DDT
1,2-Dibromethan (EDB)
Dieldrin
Dinoseb und seine Salze
Fluoracetamid
Heptachlor
Hexachlorbenzol
Hexachlorcyclohexan (HCH, Isomerengemisch)
Lindan
Pentachlorphenol
Quecksilberverbindungen
2,4,5-T

Industrie-Chemikalien

Krokydolith (blauer Asbest)
Polybromierte Biphenyle (PBB)
Polychlorierte Biphenyle (PCB), außer mono- und dichlorierte
Polychlorierte Terphenyle (PCT)
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) ist die von der Bundesregierung benannte zuständige Behörde (Designated National Authority - DNA) für die Durchführung des Informationsaustausches und des Verfahrens der „vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung“ (Prior Informed Consent - PIC) im Rahmen des „Internationalen Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations - FAO).